



© Vanessa Szopory

EU Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und Auenlebensräume

DI Georg Josef Kanz, BSc, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz

Wien, 20.02.2024

Beweggründe für ein Nature Restoration Law

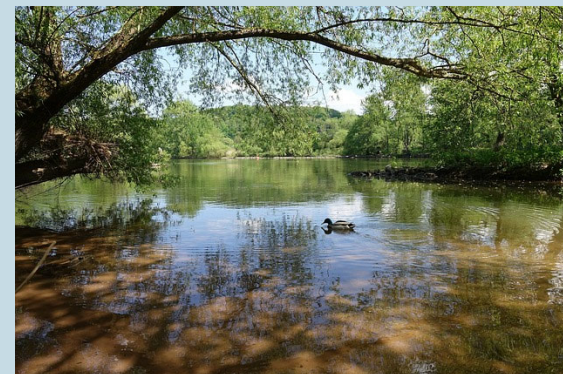
- Hintergrund **fortschreitender Biodiversitätsverlust/Verschlechterung von Ökosystemen**
- Grundlagen: **EU Green Deal**, EU Biodiversitätsstrategie Strategie 2030, Natura 2000, WRRL, Marine Strategy etc.
- **rechtsverbindliche Renaturierungsziele mit klaren Fristen um Biodiversität zu erhöhen, das Klima zu schützen und Naturkatastrophen abzuschwächen**
- umfasst auch **Ökosysteme**, die bisher von keiner Richtlinie erfasst sind, z.B. Städte
- **Zentral für Umsetzung: Wiederherstellungspläne**



»By 2050, ecosystems in the EU are restored and maintained in good condition.«

Zustand der Auenlebensräume in Österreich

- Rund **drei Viertel** unserer Auen wurden ökologisch verändert oder zerstört
- Änderung des natürlichen Wasserregimes.
 - Nutzungsdruck durch Infrastruktur-, Siedlungs- und Gewerbeausbau,
 - Klimawandel
 - Dürre- und Hitzephasen
 - Veränderte Niederschlagsverteilung
 - Invasive Arten



Auen sind bedrohte Lebensräume!

Auenlebensräume in der Wiederherstellungsverordnung

Anhang I: Auenlebensräume, Beispiele

- **Auenwiesen**

- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Brenndolden-Auenwiesen

- **Auenwälder**

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*
- Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*

Relevant für Artikel 4 der Wiederherstellungsverordnung!

Ziele Ökosysteme (Art. 4)

Präzisierung bestehender Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, aber -> Maßnahmenbezogen, nicht Zielzustand

Auf allen **FFH-Land-, Küsten- und Meeres-Lebensräume** (gem. Annex I des VO-Vorschlags) die sich in **nicht gutem Zustand** befinden, sind in den MS **Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen** (Art. 4):

- mindestens **30% bis 2030, 60% bis 2040 und 90% bis 2050.**

Wiederherstellung der „günstigen Gesamtfläche“ von bereits verloren gegangenen Annex I LRT (Art. 4)

Vorrang für Flächen innerhalb Natura 2000 Gebiete

Bis 2030: Wissenslücken schließen



– Ziele Flussökosysteme (Art. 9)

- Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen
- Bis 2030 sollen insgesamt auf 25.000 Kilometer Flüsse so wiederhergestellt werden, dass sie frei fließen und ihrer natürlichen Dynamik folgen können
- Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen erforderlich sind.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen erhalten werden.

Übergeordnete Ziele der Verordnung (Art. 1)

- langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme
- Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Landdegradationsneutralität
- Verbesserung der Ernährungssicherheit
- Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union



EU-weite Zielsetzungen

- Wiederherstellungsmaßnahmen sollen bis 2030 mind. 20% des EU-Territoriums abdecken
- Renaturierung aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050

Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen Wasser (gem. Annex VII Wiederherstellungsverordnung)

Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen.

Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen.

Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwässern.

Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden.

Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse wie Deiche und Dämme, Förderung der Flussdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte.

Auenstrategie und Wiederherstellungsverordnung

Maßnahmen/Ziele Auenstrategie	Wiederherstellungsverordnung
Auen sichern und schützen	Artikel 1, Artikel 4, Artikel 9
Auen erweitern und ökologisch verbessern	Artikel 1, Artikel 4, Artikel 9
Auen kennen und dokumentieren	Artikel 4, Absatz 9

Umsetzung Wiederherstellungsverordnung

- Wiederherstellungsplan
 - Mitgliedsstaaten legen Ziele, Wege, Maßnahmen fest
 - 2 Jahre Zeit: 01. September 2026
 - Zurzeit: Finalisierung Prozesstruktur mit zuständigen Behörden
 - Start inhaltliche Arbeit: 1. Quartal 2025
 - Aber: Umsetzung Wiederherstellungsverordnung nicht streng abgekapselt!
 - ÖPUL, Waldfonds, Life-Projekte, etc.

Umsetzung Auenstrategie = Umsetzung Wiederherstellungsverordnung

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Georg Kanz
Abteilung V/10
georg.kanz@bmk.gv.at

